

ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT ZL.2012.00003 vom 29. Februar 2012

ZH Sozialversicherungsgericht, 2012-02-29, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_ZL.2012.00003

FR: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT ZL.2012.00003 du 29 février 2012

IT: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT ZL.2012.00003 del 29 febbraio 2012

Erwägungen

E. 3

3.1 Gemäss hohschrichterlicher Rechtsprechung ist der Anteil an einer unverteilter Erbschaft bei der Berechnung der Ergänzungsleistung als Vermögen zu berücksichtigen, und zwar ab dem Zeitpunkt des Erwerbs der Erbschaft mit dem Tode des Erblassers, wobei unter dem Anteil an einer unverteilter Erbschaft der Anspruch des jeweiligen Erben am Liquidationsergebnis bei Auflösung der Gemeinschaft (Anwartschaftsquote) zu verstehen ist (Art. 560 Abs. 1 ZGB; ZAK 1992 S. 325, P 6/91, E. 2c). Eine Anrechnung kann indessen erst erfolgen, wenn über den Anteil hinreichende Klarheit herrscht (Urteil des Eidgenössischen Versicherungsgericht P 54/02 vom 17. September 2003 E. 3.3), oder wenn sich dieser Anteil zwar nicht genau beziffern lässt, unter Berücksichtigung aller Eventualitäten tatsächlicher und rechtlicher Natur ein Ergänzungsleistungsanspruch jedoch sicher ausgeschlossen werden kann (Urteil des Bundesgerichts 9C_999/2009 vom 7. Juni 2010 E. 1.1).

Die Nichtberücksichtigung einer unverteilter Erbschaft bei der Berechnung der Ergänzungsleistung stellt eine zweifellos unrichtig Rechtsanwendung im Sinne der Wiedererwägung nach Art. 53 Abs. 2 ATSG dar und hat bei erheblicher Bedeutung einer Berichtigung in masslicher Hinsicht grundsätzlich die Pflicht zur Rückerstattung der unrechtmässig bezogenen Leistungen zur Folge (Urteil des Eidgenössischen Versicherungsgericht P 50/97 vom 3. März 1999 E. 3b).

3.2 Vorliegend ist unbestritten, dass die Beschwerdeführerin als Cousine des am 29. März 2008 verstorbenen Y. und somit als gesetzliche Erbin erbberechtigt war (Urk. 3/5, Urk. 9/65), und damit im Sinne der vorgenannten Rechtsprechung grundsätzlich mit dem Tod des Erblassers die Erbschaft als Vermögen zu berücksichtigen war, womit der Einwand der Beschwerdeführerin, die Erbanwartschaften nicht als anrechenbare Einnahmen im Sinne von Art. 11 ELG einzustufen, von vorneherein nicht gehört werden kann (vgl. Urk. 1 S. 3 Ziff. 6).

3.3 Es stellt sich jedoch die Frage, ob beim Tod des Erblassers am 29. März 2008 über den Erbanteil hinreichende Klarheit herrschte, oder ob bei betragsmässiger Unsicherheit jedenfalls feststand, dass kein Anspruch auf Ergänzungsleistungen mehr bestand (vgl. E. 3.1). Letzteres entfällt hier, hat doch die Beschwerdeführerin auch nach Anrechnung der angefallenen Erbschaft in der Höhe von Fr. 182'016.-- immer noch Anspruch auf Ergänzungsleistungen (Urk. 9/32).

Das Steuerinventar konnte nach dem Tod des Erblassers erstellt werden, wobei das der Beschwerdeführerin im Jahr 2008 angefallene Vermögen seinerzeit auf Fr. 198'581.-- festgelegt wurde (Urk. 9/65 Anhang, ohne Datum). Sodann ist

aus der Erbenorientierung vom 25. Mai 2009 (Urk. 3/5) ersichtlich, dass aufgrund des Augenscheins vom 31. März 2008 im Bankschliessfach und in der Wohnung des Verstorbenen diverse Wertschriften und Kontoguthaben im Betrag von rund Fr. 750'000.-- gefunden wurden, welche gegenüber dem Steueramt nicht deklariert worden waren (S. 3 Mitte), was ein Nachsteuerverfahren nach sich zog. Dabei wurde mit der Erbteilung solange zugewartet, bis dieses abgeschlossen werden konnte (S. 6 Mitte). Schliesslich wurde am 31. März 2011 die Liquidations- und Teilungsrechnung erstellt (Urk. 9/65) und darin unter anderem nach Abzug der Nachsteuern in der Höhe von Fr. 93'117.85 für die Staats- und Gemeindesteuer sowie Fr. 20'194.90 für die direkte Bundessteuer vom 27. April 2010 das Vermögen nach Berücksichtigung aller Einnahmen und Ausgaben ermittelt und die Erbanteile berechnet (S. 12, S. 17). Erst mit der Abrechnung der Nachsteuer am 27. April 2010 bestand somit hinreichende Klarheit über die effektive Höhe der Erbschaft und somit die genaue Bezifferung des der Beschwerdeführerin zufallenden Erbschaftsanteils, welcher demzufolge auch erst ab diesem Datum im Rahmen der Berechnung der Ergänzungsleistung als Vermögen zu berücksichtigen ist. Bezeichnenderweise erfolgte die erste Auszahlung des Erbteils an die Beschwerdeführerin am 28. April 2010 (Urk. 9/66).

Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Damit liegt auch kein Fall von Schwierigkeiten bei der Realisierung vor (Urteil des Eidgenössischen Versicherungsgerichts P 8/02 vom 12. Juli 2002 E. 3b), da das Geld zwar aus der Erbschaft vorhanden und eine Teilung damit prinzipiell jederzeit möglich, jedoch die Höhe noch nicht bestimmbar war, da die Steuerbehörde im Nachsteuerverfahren die Nachsteuer erst festsetzen musste. Folglich konnte die Beschwerdeführerin keinen vorgängigen Einfluss auf das Teilungs- und Liquidationsverfahren nehmen und musste das amtliche Verfahren abwarten. Insofern kann in dieser Konstellation der Beschwerdegegnerin nicht gefolgt werden, welche in ihrer Beschwerdeantwort vom 2. Februar 2012 die Ansicht vertrat, dass Schwierigkeiten bei der Realisierung noch kein Absehen von der Anrechnung unverteilter Erbschaften bei der Ergänzungsleistungsberechnung rechtfertigen würden (Urk. 8 S. 2 unten), respektive im Einspracheentscheid vom 23. November 2011 davon ausging, durch die Universalsukzession würden die Erben sofort Eigentümer, weshalb es nicht entscheidend sei, wann die Erben von der Erbschaft erfahren würden, wie viel Zeit die Erbteilung in Anspruch nehmen und wann die Auszahlung erfolge (Urk. 2 S. 2 Ziff. 1.1).

3.4 Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Zusammenfassend ist davon auszugehen, dass der Anteil der unverteilter Erbschaft bei der Berechnung der Ergänzungsleistung als Vermögen zu berücksichtigen ist. Vorliegend hat aber die Anrechnung aufgrund nicht hinreichender Klarheit über den genauen Anteil der Beschwerdeführerin aufgrund des Nachsteuerverfahrens erst mit Abschluss desselbigen am 27. April 2010 zu erfolgen. In diesem Sinne obliegt es der Beschwerdegegnerin, den Anspruch auf Zusatzleistung auf dieses Datum hin neu zu berechnen und die Rückerstattungspflicht entsprechend festzulegen. Die Beschwerde ist daher im Sinne dieser Erwägungen teilweise gutzuheissen.

4. Ä Ä Ä Ä Ä Ä Nach § 34 Abs. 1 des Gesetzes über das Sozialversicherungsgericht (GSVGer) hat die obsiegende Beschwerde führende Person Anspruch auf Ersatz der Parteikosten. Diese werden ohne Rücksicht auf den Streitwert nach der Bedeutung der Streitsache, der Schwierigkeit des Prozesses und dem Mass des Obsiegens bemessen (§ 34 Abs. 3 GSVGer).

Angesichts des überwiegenden Obsiegens steht der Beschwerdeführerin eine Prozessentschädigung von Fr. 900.-- (inkl. Barauslagen und MWSt) zu, welche der Beschwerdegegnerin aufzuerlegen ist.

Das Gericht erkennt:

1. Die Beschwerde wird in dem Sinne teilweise gutgeheissen, dass der Einspracheentscheid des Amtes für Zusatzleistungen zur AHV/IV der Stadt A. ___ vom 23. November 2011 aufgehoben und die Sache an die Beschwerdegegnerin zurückgewiesen wird, damit diese im Sinne der Erwägungen den Anspruch auf Zusatzleistungen neu berechne und den Rückckerstattungsanspruch dementsprechend neu festlege.

2. Das Verfahren ist kostenlos.

3. Die Beschwerdegegnerin wird verpflichtet, der Beschwerdeführerin eine Prozessentschädigung von Fr. 900.-- (inkl. Barauslagen und MWSt) zu bezahlen.

4. Zustellung gegen Empfangsschein an:

- Rechtsanwalt Dr. Bernhard Hediger
- Stadt A. ___, Amt für Zusatzleistungen zur AHV/IV
- Bundesamt für Sozialversicherungen
- Sicherheitsdirektion Kanton Zürich

5. Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit der Zustellung beim Bundesgericht Beschwerde eingereicht werden (Art. 82 ff. in Verbindung mit Art. 90 ff. des Bundesgesetzes über das Bundesgericht, BGG). Die Frist steht während folgender Zeiten still: vom siebten Tag vor Ostern bis und mit dem siebten Tag nach Ostern, vom 15. Juli bis und mit 15. August sowie vom 18. Dezember bis und mit dem 2. Januar (Art. 46 BGG).

Die Beschwerdeschrift ist dem Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, zuzustellen.

Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten; der angefochtene Entscheid sowie die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Partei sie in Händen hat (Art. 42 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.